

Einfache Anfrage Schlegel-Goldach vom 29. August 2006

Verwahrungsvollzug im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2007

Jeanette Schlegel-Goldach stellt in einer Einfachen Anfrage vom 29. August 2006 verschiedene Fragen zum Verwahrungsvollzug im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) in Kraft. Nach Ziff. 2 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 13. Dezember 2002 / 24. März 2006 sind die Bestimmungen des neuen Rechts über die Massnahmen (Art. 56 bis 65) und über den Massnahmenvollzug (Art. 90) auch auf die Täter anwendbar, die vor deren Inkrafttreten eine Tat begangen haben oder beurteilt worden sind. Nach Ziff. 2 Abs. 2 dieser Schlussbestimmungen hat das Gericht, das eine Verwahrung angeordnet hat, innert längstens 12 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Rechts zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine therapeutische Massnahme (Art. 59 bis 61 oder 63) erfüllt sind. Trifft dies zu, ordnet das Gericht die entsprechende Massnahme an; andernfalls wird die Verwahrung nach neuem Recht weitergeführt.

Das neue Recht enthält verschiedene Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung: So wird neu vorerst die vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe vollzogen (Art. 64 Abs. 2 StGB). Für diesen Vollzug sind besondere Sicherheitsmassnahmen zu beachten (Art. 75a StGB): Wird die Einweisung oder Verlegung des Täters in eine offene Vollzugseinrichtung oder die Bewilligung anderer Vollzugsöffnungen, namentlich eines Ausgangs oder Urlaubs erwogen, ist die Gemeingefährlichkeit des Täters von einer interdisziplinären Fachkommission beurteilen zu lassen. Damit werden Vollzugsentscheide in diesen heiklen Fällen breiter abgestützt. Von Gemeingefährlichkeit ist nach der gesetzlichen Definition auszugehen, wenn Fluchtgefahr und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten gegeben sind, durch die der Gefangene die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung sind beim Strafvollzug, welcher der Verwahrung vorausgeht, nicht anwendbar (Art. 64 Abs. 2 StGB). Die Freiheitsstrafe ist also grundsätzlich vollständig zu verbüssen. Wenn ausnahmsweise schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe aufgrund besonderer Umstände (erfolgreiche Therapie, Alter, schwere Erkrankung, Invalidität) zu erwarten ist, dass der Täter ungefährlich geworden ist und sich in Freiheit bewähren wird, verfügt das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, die bedingte Entlassung frühestens nach Verbüssung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3 StGB).

Auf das Ende der Freiheitsstrafe hin prüft die Vollzugsbehörde, ob der Verurteilte die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung erfüllt. Werden die Voraussetzungen bejaht, ist beim Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat, ein entsprechender Antrag zu stellen (Art. 64b Abs. 1 Bst. b und Art. 65 Abs. 1 StGB). Werden die Voraussetzungen verneint, wird die Verwahrung vollzogen. Der Verwahrungsvollzug erfolgt nach Art. 64 Abs. 4 StGB in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird während der Verwahrung soweit nötig psychiatrisch betreut. Mit Betreuung sind Massnahmen gemeint, die zwar nicht Besserung oder gar Heilung versprechen, den Täter aber bei der Bewältigung des (teilweise perspektivlosen) Vollzugs stützen. Für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen gelten die erwähnten besonderen Sicherheitsmassnahmen sinngemäss (Art. 75a und Art. 90 Abs. 4bis StGB).

Die Vollzugsbehörde muss jährlich in einem förmlichen Verfahren prüfen, ob der Täter aus der Verwahrung entlassen werden kann. Dieser Entscheid ist jeweils gestützt auf einen Führungsbericht der Anstalt, eine unabhängige Begutachtung, die Stellungnahme der Fachkommission und die Anhörung des Täters zu treffen. Die bedingte Entlassung aus der Verwahrung hängt von einer günstigen Prognose ab. Die Anforderungen an diese günstige Prognose sind aber höher als bei den Freiheitsstrafen und anderen Massnahmen. Es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehen, dass der Verurteilte sich in Freiheit bewährt.

Zu unterscheiden von dieser «ordentlichen» Verwahrung ist die lebenslängliche Verwahrung, die durch die Zustimmung von Volk und Ständen am 8. Februar 2004 zur «Verwahrungsinitiative» und damit zum neuen Artikel 123a der Bundesverfassung (SR 101) eingeführt wurde. Sie gilt für extrem gefährliche und untherapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter. Bei dieser speziellen Gruppe hochgefährlicher Täter ist Hafturlaub kraft Verfassungstext ausgeschlossen. Die Verfassungsbestimmung ist in zahlreichen Punkten interpretationsbedürftig. Der Bundesrat unterbreitete den eidgenössischen Räten deshalb einen Entwurf für Ausführungsbestimmungen zur Klärung dieser Punkte. Die parlamentarische Beratung ist noch nicht abgeschlossen. Die Verfassungsbestimmung wäre an sich direkt anwendbar. Soweit bekannt wurde aber bisher noch keine lebenslängliche Verwahrung gestützt auf diese Bestimmung angeordnet.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Derzeit befinden sich zwölf Personen, die von st.gallischen Gerichten beurteilt wurden, im Verwahrungsvollzug. Zwei weitere Personen sind im Rahmen vorsorglicher Anordnungen in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung untergebracht, weil die Verwahrung beim Gericht beantragt ist.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement als zuständige Vollzugsbehörde bestimmt im Einzelfall aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung die geeignete Vollzugseinrichtung und plant den Vollzug zusammen mit der Vollzugseinrichtung und allfälligen therapeutischen Fachpersonen. Nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen wird vor der Einweisung oder Versetzung eines Verwahrten in eine offene Vollzugseinrichtung oder der erstmaligen Bewilligung einer anderen Vollzugsöffnung und vor der bedingten Entlassung oder einem Antrag an das Gericht auf Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung die Stellungnahme der konkratischen Fachkommission und soweit erforderlich ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt. Die Fachkommission hat beratende Funktion. Sie nimmt Stellung zu geplanten Vollzugsentscheiden und gibt Empfehlungen zur Vollzugsplanung ab. Vollzugsöffnungen kommen dabei nur in Betracht, wenn sich die Gefährlichkeit des Verurteilten soweit verringert hat, dass schrittweise Öffnungen allenfalls unter Auflagen verantwortet werden können.
3. Drei verwahrten Personen (zwei Männer und eine Frau) wurden im Verlauf des jeweils mehrjährigen Vollzugs und nach der korrekten Absolvierung von begleiteten Vollzugsöffnungen auch unbegleitete Öffnungen bewilligt. Bei zwei dieser Personen stand die Anlassat im Zusammenhang mit einer spezifischen Beziehungskonstellation. In einem Fall befand sich der Täter bereits im offenen Vollzug. All diese Öffnungen erfolgten im Rahmen von Vollzugsplanungen, die mit den Vollzugseinrichtungen und den jeweiligen Therapiepersonen erarbeitet worden waren. Die Dauer der Öffnungen, der Ort, wo die Öffnung verbracht wird, und weitere Auflagen werden jeweils aufgrund der individuellen Situation und den mit der Vollzugsöffnung angestrebten Zielen gemacht. Als Auflagen kommen beispielsweise in Frage die Einreichung eines detaillierten Programms, dessen Einhaltung überprüft werden kann, das Abholen und Zurückbringen durch Angehörige, Rayonverbote oder die strikte Einhaltung des Alkohol- und Drogenkonsumverbots.

4. Aufgrund der Vorfälle durch einen Verwahrten aus dem Kanton Zürich ordnete die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes bei den drei erwähnten Verwahrten aus dem Kanton St.Gallen, denen unbegleitete Vollzugsöffnungen bewilligt wurden, eine Überprüfung der Risikoeinschätzung zusammen mit der konkordatlichen Fachkommission an und sistierte vorerst alle nicht durch Anstaltspersonal begleiteten Ausgänge und Urlaube. Die Überprüfungen sind inzwischen erfolgt. Im Hinblick auf die Überprüfung der Verwahrungen durch die anordnenden Gerichte im Verlauf des Jahres 2007, für die teilweise neue forensisch-psychiatrische Gutachten einzuholen sind, wurden in zwei Fällen kleinere Korrekturen am Vollzugsregime vorgenommen, indem für gewisse Öffnungen Begleitpersonen vorgeschrieben wurden. Grundlegende Korrekturen waren aber nicht notwendig.
5. Beim Verwahrungsvollzug wurde und wird der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit höchste Priorität eingeräumt. Die Anordnung einer «ordentlichen» Verwahrung bedeutet allerdings nicht, dass ein Verurteilter zwingend bis an sein Lebensende weggesperrt werden muss. Vielmehr sind nach dem Willen des Gesetzgebers Vollzugsöffnungen vorzusehen, wenn sich die Gefährlichkeit des Täters verringert hat. Solche Öffnungen werden von allen Beteiligten in aufwändigen Verfahren sorgfältig geprüft. Wie im Strafvollzug ist aber auch im Verwahrungsvollzug (und in zahlreichen anderen Lebensbereichen) eine hundertprozentige Sicherheit nicht erreichbar.